

Zusatzbemerkung: In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sollte es nur ein Eingangsgericht 1. Instanz geben. Die von der BRD her bekannte Aufteilung in Amts- und Landgerichte je nach Anspruchsgrundlage und/oder Streitwert mit entsprechend gespaltenen Rechtsmittelzügen ist überholt. Sie hat mehr Nach- als Vorteile.

Zur Unabhängigkeit der Richter

Es wird mit der Unabhängigkeit der Richter für unvereinbar gehalten, wenn sie „gleichzeitig Mitglieder einer Volksvertretung“ sind oder „in anderen Formen an der Arbeit der Volksvertretungen teilnehmen“. Hier ist folgendes zu bedenken: Es wird Richter geben, die sich auf örtlicher Ebene, d. h. in den Kommunen, politisch betätigen wollen. Ob dies zugelassen werden kann, hängt nicht zuletzt von der Organisation der kommunalen Strukturen ab. Werden künftig — wie in der BRD und entsprechend deutscher Verfassungspraxis — Selbstverwaltungskörperschaften konzipiert, so ist — ungeachtet von Befangenheitsproblemen in Einzelfällen — nicht von vornherein eine generelle Unvereinbarkeit der Arbeit in diesen Gremien mit der Tätigkeit als Richter gegeben.

Die Autoren hegen — wohl infolge der bisherigen Erfahrungen in der DDR — Mißtrauen gegen die Wahl der Richter durch die Volksvertretungen und sprechen sich statt dessen für die Berufung durch den Minister der Justiz aus. Ich halte dieses Mißtrauen gegenüber frei gewählten Volksvertretungen nicht für begründet. Jedenfalls erscheint mir im Falle einer ministeriellen Entscheidung nicht a priori die Gewähr für eine bessere Personalauswahl gegeben zu sein. Auch in der BRD gibt es verschiedene Lösungen, die gegenwärtig zum Teil recht heftig diskutiert werden. Der „Stein der Weisen“ ist bisher nicht gefunden worden. Es könnte zweckmäßig sein, auch für andere als Verfassungsrichter Wahlschlüsse zu bilden, die aus Vertretern der Parlamente, der Exekutiven, der Richter und anderer gesellschaftlicher Gruppierungen gebildet werden.

Mitwirkung der Schöffen

Die Mitwirkung von Laienrichtern in der Rechtsprechung ist

Aspekte der Anerkennung und Vollstreckung von DDR-Entscheidungen im Ausland

Dr. CHRISTINA NIEDERMEIER,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Entwicklung in den internationalen Beziehungen, die durch die zunehmende Kooperation der Staaten gekennzeichnet ist, führt auch zu vielfältigen Kontakten zwischen ihren Bürgern. Das bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr. Im Ergebnis dessen steigt die Zahl derjenigen Entscheidungen von DDR-Gerichten, die auch in einem anderen Staat wirken sollen bzw. müssen. Da gerichtliche (oder gleichzustellende) Entscheidungen als Hoheitsakte in ihrer Wirkung auf das Territorium des Entscheidungsstaates beschränkt sind, setzt eine Wirkungserstreckung auf einen anderen Staat zunächst die Anerkennung der Entscheidung durch diesen Staat voraus. Soll aus der Entscheidung vollstreckt werden, bedarf es einer Zulassung zur Vollstreckung, meist in Form des Exequaturs (Vollstreckbarkeitserklärung o. ä.).¹

Rahmen internationaler Rechtshilfe

Im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr nehmen aus der Sicht der DDR Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen und unter diesen insbesondere die Kindesunterhaltssachen den größten Raum ein. Die Situation ist dadurch gekennzeichnet, daß DDR-Bürger überwiegend als Gläubiger auftreten und demzufolge auch als Antragsteller/Vollstreckungsgläubiger im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren aktiv werden müssen,

gerade in der DDR in der Zukunft von großer Bedeutung. Die Teilnahme von Schöffen mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter kann die Akzeptanz der Rechtsordnung und des Gerichtswesens außerordentlich fördern. Das gilt insbesondere auch für Gerichte bzw. Spruchkörper für bestimmte Sachgebiete wie Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsstreitigkeiten.

Allerdings habe ich große Bedenken gegen die Einrichtung von Spruchkörpern, in denen die nichtrichterlichen Mitglieder in der Mehrheit sind, wie es die Autoren des Thesepapiers Vorschlägen. Gerade aus eigener richterlicher Erfahrung weiß ich, wie sinnvoll und nützlich das Einbringen nicht streng juristischer Gesichtspunkte in den Beratungsprozeß sein kann. Andererseits ist aber die Gefahr nicht ausreichend reflektierter, willkürlicher und zufälliger Entscheidungskriterien keinesfalls von der Hand zu weisen. Deshalb halte ich eine Majorisierung der Berufsrichter durch die Laienrichter grundsätzlich für nicht akzeptabel.

Anders könnte es für Fachgerichte aussehen, bei denen die Laienrichter aus paritätisch ausgewählten Fachleuten bestehen. Damit sind in der BRD bei den Arbeitsgerichten (ein Berufsrichter, und je ein Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) und den Sozialgerichten (ein Berufsrichter und je ein Vertreter der Versicherten und der Sozialversicherer) gute Erfahrungen gemacht worden.

Zum Zulassungsverfahren für Rechtsanwälte

Die Ausführungen über ein eigenständiges, rechtlich zu regelndes Zulassungsverfahren für den Rechtsanwaltsberuf sind erläuterungsbedürftig. Sie müssen zudem im Kontext mit der künftigen Juristenausbildung in der DDR stehen. Je nachdem, ob künftig Einheitsjuristen oder von vornherein Spezialisten ausgebildet werden, bedarf es m. E. keines gesonderten Zulassungsverfahrens über die während der Ausbildung erworbenen Qualifikationen hinaus. Bedenken habe ich außerdem dagegen, der „Rechtsanwaltschaft“ die Durchführung eines etwaigen Zulassungsverfahrens „in eigener Verantwortung“ zu übertragen. Dies könnte die Neigung der bereits zugelassenen Rechtsanwälte fördern, im eigenen wirtschaftlichen Interesse die Anforderungen zu überspannen.

wenn sie die Entscheidung im Ausland durchsetzen wollen. Das mit der Geltendmachung des Anspruchs im zumeist gerichtlichen Verfahren (Erkenntnisverfahren) angestrebte Ziel des Gläubigers — Durchsetzung und Realisierung des Anspruchs — ist nur zu erreichen, wenn er die Entscheidung im anderen Staat zur Anerkennung und Vollstreckung bringen kann.

Anders aber als die Durchführung des Erkenntnisverfahrens steht die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung im Ausland außerhalb des Bereichs der internationalen Rechtshilfe. Die gelegentlich vertretene irrige Ansicht, die Anerkennung und die Vollstreckung wären weitere, fortsetzende Schritte desselben Verfahrens, wird in gewissem Maße mit dadurch hervorgerufen, daß die von der DDR abgeschlossenen Rechtshilfeverträge in ihrer überwiegenden Mehrzahl Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Partnerstaat enthalten.² Tatsächlich aber handelt es sich bei der im Rahmen des Erkenntnisverfahrens ggf. erforderlichen internationalen Rechtshilfe und der Anerken-

¹ Vgl. auch M. Hofmann/H. Fincke, Der internationale Zivilprozeß, Berlin 1980, S. 151.

² In gewisser Weise wird eine solche Sichtweise auch durch den mißverständlichen, wenn nicht sogar zu falschen Schlüssen führenden Text des § 93 Abs. 4 ZPO unterstützt. Zur Klärung trägt leider auch der ZPO-Kommentar (Berlin 1987, S. 153) nicht bei.